



Republik Serbien
Wirtschaftsberufungsgericht
9 Pž 3775/25
28.05.2026
Belgrad



IM NAMEN DES VOLKES

DAS HANDELSBERUFUNGSGERICHT, vor einer Kammer bestehend aus der vorsitzenden Richterin Tatjana Vlaisavljević sowie den Kammermitgliedern Vesna Vulević und Branislava Žerajić, in der Rechtssache der Klägerin – Beklagten Forest Stewardship Council A.C., Calle Margarita Maza de Juarez 422, Colonia Centro, Oaxaca CP 68000, Mexiko, vertreten durch Rechtsanwältin Katarina Kostic aus Belgrad, gegen den Beklagten – Gegenkläger Gerriet Harms e.K. Eurobinia, Einsteinstraße 17, Oldenburg 26133, Deutschland, vertreten durch Stefan Mojsic, Rechtsanwalt aus Belgrad, wegen Widerspruchs gegen eine Marke und Feststellung, wobei der Streitwert für die Klage 3.516.800,00 Dinar und für die Widerklage 3.516,00 Dinar beträgt. 800,00 Dinar, über die Rechtsmittel des Klägers – Beklagten und des Beklagten – Gegenklägers gegen das Urteil des Handelsgerichts in Belgrad Nr. P 4441/2024 vom 02.06.2025 in einer Ratssitzung am 28.05.2026 ein Urteil

DAS URTEIL

- I Die Rechtsmittel des Klägers – Beklagten und des Beklagten – Rechtsmittelführers **werden** als unbegründet **zurückgewiesen**, und das Urteil des Handelsgerichts in Belgrad Nr. P 4441/2024 vom 02.06.2025 **wird** in den Absätzen II, III, IV, V, VI und VII des Urteils bestätigt.
- II Die Anträge des Klägers – Beklagten – Beklagten – Gegenklägers auf Erstattung der Kosten des Berufungsverfahrens **werden zurückgewiesen**.

Begründung

Mit dem Urteil des Handelsgerichts in Belgrad P 4441/2024 vom 02.06.2025 wurde in Absatz I des Tenors der Antrag des Beklagten – Gegenklägers auf Sicherheitsleistung für die Kosten zurückgewiesen. In Ziffer II des Urteils wurde der Einwand gegen die internationale und sachliche Zuständigkeit dieses Gerichts zurückgewiesen. In Ziffer III des Urteils wurde der Antrag des Klägers – Beklagten, ihn als Anmelder der Marke Nr. Ж-2018-1746 „FSC mit Grafik“ sowie als Inhaber der eingetragenen Marke anzuerkennen, abgewiesen. Nr. 61805-Ж-2010/0744 „FSC mit Grafik“. In Ziffer IV des Urteils wurde der Antrag des Klägers und Beklagten zurückgewiesen, festzustellen, dass der Beklagte die Markenmeldung Nr. J-2018-1746 „FSC mit Grafik“ eingereicht und die eingetragene Marke Reg. Nr. 61805-W-2010/0744 „FSC mit Grafik“ unter Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und der Redlichkeit angemeldet und eingetragen worden war. In Absatz V des Urteils wurde die Widerklage des Beklagten – des Widerklägers auf Feststellung, dass der Abtretungsvertrag vom 09.02.1996 zwischen dem Kläger – dem Gegenbeklagten und Tristam Kent, 58 Stone Road, Broadstairs, Kent, England, durch den das Urheberrecht an der Zeichnung übertragen wurde, nicht wirksam ist. In Ziffer VI des Urteils wird die Klage des Beklagten – Gegenklägers auf Feststellung, dass der Abtretungsvertrag

am 9. Februar 1996 zwischen dem Kläger – Beklagten und Tristam Kent, 58 Stone Road, Broadstairs, Kent, England, geschlossen wurde und durch den das Urheberrecht an der Zeichnung übertragen wurde, nichtig ist. In Ziffer VII des Urteils wurde angeordnet, dass jede Partei ihre eigenen Verfahrenskosten zu tragen hat.

Mit fristgerechter Berufung ficht der Kläger das genannte Urteil in den Ziffern II, III, IV und VII des Beschlusses unter Berufung auf alle gesetzlichen Gründe an. Er hat beantragt, dass das Handelsberufungsgericht das angefochtene Urteil aufhebt.

Der Beklagte hat fristgerecht eine Berufungserwiderung eingereicht, in der er die Berufungsgründe bestreitet und beantragt, dass das Handelsberufungsgericht die Berufung zurückweisen möge.

Mit fristgerechter Berufung legt der Beklagte gegen das genannte Urteil in den Absätzen V, VI und VII des Tenors unter Berufung auf alle Rechtsgründe Berufung ein. Er beantragt, dass das Handelsberufungsgericht das angefochtene Urteil aufhebt oder außer Kraft setzt.

Der Kläger hat in seiner Erwiderung auf die Berufung die Berufungsgründe bestritten und beantragt, dass das Handelsberufungsgericht die Berufung zurückweist.

Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 386 der Zivilprozessordnung stellt das Handelsberufungsgericht fest, dass die Berufungen des Klägers und des Beklagten unbegründet sind.

Im erstinstanzlichen Verfahren lagen keine Verstöße gegen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung gemäß § 374 Abs. 2 vor. der Zivilprozessordnung, die das Berufungsgericht von Amts wegen zu prüfen hat, noch ein Verstoß gegen § 374 Abs. 2 Nr. 12 desselben Gesetzes, auf den sich die Berufungen des Berufungsklägers und des Berufungsbeklagten unbegründet beziehen. Das erstinstanzliche Urteil weist keine Mängel auf, die eine Überprüfung seiner Richtigkeit ausschließen würden. Die Sachverhaltsdarstellung des Urteils ist klar und verständlich und steht nicht im Widerspruch zu den Akten und den vorgebrachten Beweisen.

Gegenstand der Klage ist die Feststellung, dass der Kläger der Anmelder der Bildmarke Z-2018-1746 FSC sowie der Inhaber der eingetragenen Marke Nr. 61805-Ж-2010/0744 FSC mit grafischem Element sowie die Feststellung, dass der Beklagte eine Anmeldung für die Marke Ж-2018-1746 FSC mit grafischem Element eingereicht und die Marke unter der Reg.-Nr. Nr. 61805-Ж-2010/0744 FSC mit grafischem Element entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben und der redlichen Geschäftsführung eingereicht und die Marke Reg.

Gegenstand der primären Widerklage ist die Feststellung, dass der Übertragungsvertrag vom 09.02.1996 zwischen dem Kläger – Beklagten und Tristam Kent, 58 Stone Road, Broadstairs, Kent, England, durch den das Urheberrecht an der Zeichnung übertragen wurde, keine Rechtswirkung hat, während Gegenstand der hilfsweisen Widerklage die Feststellung ist, dass der genannte Vertrag nichtig ist.

Aufgrund der im erstinstanzlichen Verfahren festgestellten Tatsachen ist der Kläger eine Partei, die seit über 25 Jahren Lizenzen und Zertifikate für die Verwendung geeigneter Holzarten aus nachhaltigen Quellen zur Herstellung von Holzprodukten, vorwiegend Papier und Pappe, vergibt. Der Kläger stützt seine Klage auf die Behauptung, dass das FSC-Zeichen mit der Baumgrafik durch seine Nutzung weltweit als Zeichen bekannt geworden ist, das darauf hinweist, dass das Material aus umweltfreundlichen, d. h. nachhaltigen Quellen stammt, und dass der Beklagte entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben in eigenem Namen die Markenmeldung Z 2018/1746 eingereicht und die Marke Nr. 61805 Z 2010/0744 eintragen ließ. Die Waren, auf die diese Marke angewendet wird, sind vielfältig und umfassen unter anderem Toilettenpapier, Bücher und Möbel. Der Kläger hat die FSC-Marke bereits 1996 in verschiedenen Ländern weltweit geschützt, und die genannte Marke ist seit 2002 auf dem europäischen Markt präsent. Der Kläger reichte am 30. Dezember 2019 eine nationale Anmeldung mit der Nummer 2019/2079 ein. Der Anmelder reichte am 30.12.2019 die nationale Anmeldung Nr. Z 2019/2079 ein, und das Amt für geistiges Eigentum prüfte diese und teilte dem Anmelder mit, dass die genannte Markenmeldung der Marke des Beklagten zum Verwechseln ähnlich sei und dass die Anmeldung Nr. Z 2018/1746 sowie die eingetragene Marke des Beklagten Nr. 61805, Anmeldung J 2010/0744, ein Hindernis für die Eintragung der Marke des Klägers darstellten. Die Beklagte verwendet die streitige Marke zur Kennzeichnung ihrer eigenen Waren auf dem Markt und beabsichtigt nach Angaben des Klägers,

den Kläger als ihren Marktkonkurrenten daran zu hindern, in Serbien geschäftlich tätig zu sein.

Die Widerklage des Beklagten stützt sich auf die Behauptung, dass der Übertragungsvertrag vom 09.02.1996 zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, als der Kläger noch nicht als juristische Person eingetragen war und ihm daher die Rechtsfähigkeit und Rechtssubjektivität zum Abschluss von Rechtsgeschäften fehlten. Eine Überprüfung des Auszugs aus dem Register, in dem der Kläger eingetragen ist, zeigt, dass am 18. Januar 1996 die Gründungsurkunde (Vereinbarungsurkunde) des Klägers zur Eintragung eingereicht wurde und dass der Forest Stewardship Council A.C., der heutige Kläger, am 18. Mai 1996 eingetragen wurde. 1996, d. h. erst nach Abschluss des Vertrags. Die Beklagte macht geltend, ein rechtliches Interesse an der Erhebung einer Widerklage zu haben, da die Klägerin ihren für diesen Rechtsstreit relevanten Anspruch auf den Vertrag stützt, der Gegenstand der Widerklage ist, wobei der Kläger vor dem Amt für geistiges Eigentum ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Marke Nr. Ж 2010/0744 des Beklagten eingeleitet hat, und zwar auf der Grundlage eines Urheberrechts, das sich nach Ansicht des Klägers aus dem streitgegenständlichen Vertrag ergibt.

Am 30. April 2010 reichte das Produktions- und Handelsunternehmen Arish d.o.o. Kragujevac eine Markenmeldung Nr. T 2010/0744 für das Zeichen „FSC“ mit einer Holzgrafik ein, und am 25. Oktober 2010 wurde diese unter der Nummer T-2010/744 (61805) eine eingetragene Marke für das genannte Zeichen mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 30.04.2030. Die Marke besteht aus einer Kombination der Buchstaben „FSC“ in einer Standardschriftart und einer einzeiligen Zeichnung, die im unteren rechten Teil einen stilisierten Baum darstellt und im linken Teil in ein Häkchen übergeht. Sie schützt Waren und Dienstleistungen der Klassen 19, 20, 31, 35 und 37 der Nizza-Klassifikation. Durch den Vertrag über die Übertragung der Rechte aus der Markenmeldung vom 03.05.2010 hat das Produktions- und Handelsunternehmen Arish d.o.o. Kragujevac dem Beklagten das Recht aus der Anmeldung zur Eintragung einer individuellen Marke abgetreten, die beim serbischen Patent- und Markenamt unter der Nummer Ж-744/10 eingereicht wurde, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 19, 20, 31, 35 und 37 der Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen. Am 29. September 2010 wurde die Abtretung der Markenmeldung auf den Namen des Beklagten eingetragen. Am 1. November 2018 reichte die Beklagte beim Amt für geistiges Eigentum die Markenmeldung Nr. M-2018-1746 für das Zeichen „FSC“ mit einer Holzgrafik für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 40 und 42 ein. Der Kläger beantragt die Feststellung, dass der Beklagte der Anmelder der Markenmeldung Nr. M-2018-1746 für das FSC-Zeichen mit der Baumgrafik für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 40 und 42 ist.

Am 9. Februar 1996 schlossen Tristam Kent als Übertragender und der Kläger als Übertragungsempfänger einen Übertragungsvertrag, durch den das Urheberrecht an der Zeichnung auf den Kläger übertragen wurde. Aus dem Inhalt der beglaubigten Übersetzung der Sterbeurkunde stellte das erstinstanzliche Gericht fest, dass Tristam Kent am 26. September 2023 verstorben war und dass es sich bei der Person, die die Angaben gemacht hatte, um die Witwe des Verstorbenen handelte, die zum Zeitpunkt des Todes anwesend war.

Das erstinstanzliche Gericht wies den Antrag des Beklagten auf Sicherheitsleistung für die Kosten unter Anwendung von § 82 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Anwendung ausländischer Gesetze und Vorschriften zurück. Es kam zu dem Schluss, dass dieser Antrag verspätet gestellt worden sei, da der Beklagte den genannten Antrag in einem Schriftsatz vom 28.01.2025 erhoben habe, nachdem er zuvor am 02.09.2021 durch Einreichung seiner Klagebeantwortung in das Hauptverfahren eingetreten war.

Das erstinstanzliche Gericht hat den erhobenen Einwand der fehlenden internationalen Zuständigkeit des inländischen Gerichts zu Recht zurückgewiesen und zu Recht festgestellt, dass das Gericht der Republik Serbien für die Entscheidung über die Widerklage zuständig ist, da es gemäß den Artikeln 26 und 198 des Zivilprozessgesetzes. Die internationale Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts für die Widerklage beruht darauf, dass das Verfahren über die Klage bereits vor demselben Gericht anhängig ist, und es sich um einen Fall der Zuständigkeitsanziehung handelt; in diesem Fall kann der vom Kläger nach Erhalt der Widerklage erhobene Einwand gegen die internationale Zuständigkeit keinen Erfolg haben, da der Kläger das gesetzliche Recht des Beklagten hinnehmen muss, eine Widerklage vor demselben Gericht zu erheben, das

international zuständig ist. Darüber hinaus kommt das erstinstanzliche Gericht zu Recht zu dem Schluss, dass auch die Voraussetzungen für die Begründung der sachlichen Zuständigkeit des Handelsgerichts erfüllt sind, Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Verfahrensparteien im vorliegenden Fall um Handelsgesellschaften handelt und dass bei Streitigkeiten zwischen Handelsgesellschaften das Handelsgericht gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation stets sachlich zuständig ist, unabhängig vom Streitgegenstand.

Nach Würdigung der Beweislage kommt das erstinstanzliche Gericht zu dem Schluss, dass die Klage unbegründet ist, und weist sie daher ab, wobei es ausführt, dass der Kläger im Sinne von Artikel 231. des Zivilprozessgesetzes weder die Erfüllung der Voraussetzungen aus § 104 des Markengesetzes nachgewiesen hat, um den Kläger als Anmelder und Inhaber der Rechte anzuerkennen, noch hat er nachgewiesen, dass der Beklagte die Anmeldung unter Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben eingereicht und die Marke auf der Grundlage einer solchen Anmeldung eintragen lassen hat. Das erstinstanzliche Gericht kommt ferner zu dem Schluss, dass die Widerklage unbegründet ist, und weist sie daher ab, wobei es ausführt, dass die Erben von Tristam Kent nicht zu den Vertragsparteien gehören, deren Nichtigkeit und Ungültigkeitserklärung beantragt wird, Dies führt im vorliegenden Fall zu einem Fehlen der vollständigen Klagebefugnis im Sinne der §§ 210 und 211 der Zivilprozessordnung.

Das Handelsberufungsgericht stellt fest, dass die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts richtig ist und dass das erstinstanzliche Gericht auf der Grundlage des korrekt und vollständig festgestellten Sachverhalts das materielle Recht richtig angewandt hat, als es die Klage und die Widerklage abwies.

Gemäß Artikel 104 des Markengesetzes („Amtsblatt der Republik Serbien“, Nr. 6/2020) kann eine Person, deren rechtliches Interesse dadurch beeinträchtigt wird, durch Klage beantragen, dass das Gericht sie als Anmelder oder Rechtsinhaber anerkennt, wenn eine Anmeldung unter Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben eingereicht wurde oder wenn ein Zeichen auf der Grundlage einer solchen Anmeldung oder auf der Grundlage einer Anmeldung, die gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung verstößt, eingetragen wurde. Der vorgenannte Artikel regelt das Recht einer Person mit einem rechtlichen Interesse, eine Klage auf Widerspruch gegen eine Marke zu erheben, sofern die in diesem Artikel alternativ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind: wenn die Anmeldung unter Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben eingereicht wurde oder wenn das Zeichen auf der Grundlage einer solchen Anmeldung eingetragen wurde oder wenn das Zeichen auf der Grundlage einer Anmeldung eingetragen wurde, die gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung verstößt.

Der Kläger stützt seine Klage auf die Behauptungen, dass der Beklagte eine Anmeldung für das FSC-Zeichen mit grafischem Element unter der Nr. J-2018-1746 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 40 und 42 der Nizza-Klassifikation eingereicht habe und dass er das FSC-Zeichen mit grafischem Element unter der Reg.-Nr. 61805-Ж-2010/0744 für Waren und Dienstleistungen der Klassen 19, 20, 31, 35 und 37 der Nizza-Klassifikation ein. Zu den genannten Klassen der Nizza-Klassifikation gehören unter anderem Papier, Zellstoff, Schreibwaren, Verpackungspapier, nichtmetallische Baustoffe, Holzhaltbezeuge, Furniere und Holzsortimente, Spiegel und Möbelteile aus Holz, Rohholz und Terpentin, Werbung, Durchführung von Verfahren, Unternehmensführung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Handel mit Waren der Holzindustrie, Energieerzeugung, Holzverarbeitung, Fällen und Verarbeiten von Bäumen, Bereitstellung wissenschaftlicher Informationen, Beratung und Begutachtung hinsichtlich der Reduzierung von CO₂-Emissionen, Umweltforschung sowie die Bewertung der Qualität von ungeschnittenem Holz.

Das erstinstanzliche Gericht kommt zu Recht zu dem Schluss, dass die vorliegende Klage jederzeit erhoben werden kann und daher nicht verjährt ist, da die Zeit nichts rechtfertigen kann, was unter Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und der Redlichkeit erworben wurde.

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist einer der Grundprinzipien des Vertragsrechts, und § 12 des Schuldrechtsgesetzes sieht vor, dass die Parteien bei der Begründung vertraglicher Beziehungen und bei der Ausübung der daraus entstehenden Rechte und Pflichten verpflichtet sind, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu handeln. Dieser Grundsatz ist nicht definiert

gesetzliche Bestimmungen; daher werden bei der Beurteilung, ob ein Beteiligter an dem tatsächlichen Rechtsgeschäft gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen hat, alle Umstände des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung der Art des Vertragsverhältnisses berücksichtigt. Bei der Anwendung des Markengesetzes und im Rahmen eines Rechtsstreits zur Anfechtung einer Marke hängt die Beurteilung, ob die Anmeldung oder die Eintragung der Marke unter Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben erfolgte, von einer Reihe von Umständen im jeweiligen Einzelfall ab, Insbesondere von der Ähnlichkeit oder Identität der eingetragenen Marke mit der Marke des Klägers, davon, ob und wann der Kläger und der Beklagte gleiche oder ähnliche Waren mit der streitigen Marke in Verkehr gebracht haben, davon, ob vor der Einreichung der Anmeldung eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Kläger und dem Beklagten bestand, und ob der Anmelder wusste oder hätte wissen müssen, dass der Kläger ein identisches oder ähnliches Zeichen für identische oder ähnliche Waren verwendet, ob die betroffenen Parteien in anderen Ländern eine eingetragene Marke für die fraglichen Waren besitzen, sowie alle sonstigen Umstände, die auf die Absicht des Beklagten hindeuten könnten, den Kläger an der Nutzung des betreffenden Zeichens in einem bestimmten Gebiet zu hindern, und ob seitens des eingetragenen Markeninhabers die Absicht bestand, dieses Zeichen im Hoheitsgebiet der Republik Serbien zu nutzen. Alle vorgenannten Umstände können auf eine mögliche Anmeldung und Eintragung einer Marke unter Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben hindeuten.

Im vorliegenden Fall ist die Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts zutreffend, dass der Kläger weder nachgewiesen hat, dass er in dem Zeitraum, bevor der Beklagte die FSC-Marke mit der Baumgrafik schützen ließ, mit dem genannten Zeichen gekennzeichnete Waren in Verkehr gebracht hat, noch dass der Beklagte wusste, dass der Kläger das streitige Zeichen zur Kennzeichnung seiner Waren verwendete, Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Beklagte in der Verarbeitung und dem Verkauf von Holz und Holzprodukten tätig ist, während der Kläger eine gemeinnützige Organisation ist, die sich mit Zertifizierungen befasst. Der Kläger hat zudem nicht nachgewiesen, dass vor der Einreichung der Anmeldung durch die Beklagte eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Kläger und der Beklagten bestand, da sie nicht nachgewiesen hat, dass die Beklagte die Absicht hatte, die Klägerin durch die Eintragung der Marke daran zu hindern, diese im Hoheitsgebiet der Republik Serbien zu nutzen, und die Klägerin als Konkurrentin auf dem Markt für Produkte derselben Art auszuschalten. Das erstinstanzliche Gericht kam zudem zu Recht zu dem Schluss, dass die Klägerin kein Interesse am Schutz der streitigen Marke für den serbischen Markt hatte, da von 1996, als die Klägerin nach eigenen Angaben die FSC-Marke in Mexiko eintragen ließ, ein Zeitraum von 14 Jahren zwischen 1996 – als die Klägerin nach eigenen Angaben die Marke „FSC“ in Mexiko eintragen ließ – und 2010 verstrichen ist, als der Beklagte seine Marke in der Republik Serbien eintragen ließ. Darüber hinaus hat die Klägerin nicht nachgewiesen, dass sie die Marke für die Bezeichnung der relevanten Waren im Hoheitsgebiet eines anderen Staates geschützt hat, da sie keine Beweise dafür vorgelegt hat, dass die FSC International Center gemeinnützige Gesellschaft mbH, die Inhaberin der unter der Nummer 200974905 eingetragenen Marke „FSC“ ist und zugleich eine der Tochtergesellschaften der Klägerin darstellt, auf die die Rechte an dieser Marke übertragen wurden.

Angesichts des Vorstehenden ist die Feststellung des erstinstanzlichen Gerichts zutreffend, dass der Kläger nicht nachgewiesen hat, dass der Beklagte die Anmeldung bösgläubig eingereicht und die streitige Marke auf der Grundlage einer solchen Anmeldung eintragen ließ, und daher kann das Gericht ihn nicht als Anmelder und Inhaber des Rechts im Sinne von § 104 des Markengesetzes, weshalb das angefochtene Urteil in diesem Teil bestätigt wird.

Gemäß Artikel 205 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ist vorgesehen, dass mehrere Personen in einem einzigen Rechtsstreit Klage erheben oder als Beklagte (Streithelfer) beigeladen werden können, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstands in einer Interessengemeinschaft stehen oder wenn ihre Rechte oder Pflichten aus demselben Sachverhalt und derselben Rechtsgrundlage hervorgehen oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. (Absatz 1, Nummer 3). Ferner sieht § 210 desselben Gesetzes vor, dass, wenn der Rechtsstreit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder der Natur des Rechtsverhältnisses in Bezug auf alle Mitkläger (gemeinsame Prozessbeteiligte) auf dieselbe Weise beigelegt werden kann, gelten sie als eine einzige Verfahrenspartei, sodass bei Unterlassung einer bestimmten Prozesshandlung durch bestimmte Mitkläger die Wirkungen der von den anderen Mitklägern vorgenommenen Prozesshandlungen auch für diejenigen gelten, die

und diese Handlungen nicht vorgenommen wurden. Artikel 211 desselben Gesetzes sieht vor, dass eine notwendige Beiladung vorliegt, wenn nach dem Gesetz oder aufgrund der Natur des Rechtsverhältnisses alle Personen, die am materiell-rechtlichen Verhältnis beteiligt sind, in das Verfahren einbezogen werden müssen (Absatz 1), und wenn nicht alle in Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen als Parteien dem Verfahren beigetreten sind, weist das Gericht die Klage als unbegründet ab. Das Gericht berücksichtigt die notwendige Beitrittspflicht von Amts wegen (Absatz 3).

Im vorliegenden Fall zielt die Widerklage auf die Feststellung ab, dass der am 9. Februar 1996 zwischen dem Kläger und dem verstorbenen Tristan Kent, 58 Stone Road, Broadstairs, Kent, England, gemäß dem das Urheberrecht an der Zeichnung auf den Kläger übertragen wurde. Angesichts des vom Beklagten in seiner Widerklage beantragten Rechtsbehelfs, nämlich dass die Frage der Gültigkeit des genannten Vertrags für alle Parteien des materiell-rechtlichen Verhältnisses in gleicher Weise geklärt werden muss und dass einer der Vertragsparteien verstorben ist, mussten seine gesetzlichen Erben in das Verfahren einbezogen werden. Dementsprechend und da seitens des Klägers im vorliegenden Verfahren keine vollständige Beiladung der Parteien vorliegt – die Gegenkläger als notwendige und untrennbare Mitkläger – führt diese unvollständige passive Parteistellung zur Abweisung der Gegenklage, weshalb das angefochtene Urteil in diesem Teil bestätigt wird.

Die Rechtsmittelgründe des Rechtsmittelführers, wonach das erstinstanzliche Gericht es versäumt habe, alle zur Entscheidung des Rechtsstreits erforderlichen Beweise zu erheben, sind unbegründet, da gemäß Artikel 229. der Zivilprozessordnung die Entscheidung des Gerichts über die Zulassung von Beweismitteln im Ermessen des Gerichts liegt, wonach das Gericht in jedem Einzelfall nach freier Überzeugung beurteilt, welche Beweismittel zur Feststellung der wesentlichen Tatsachen erforderlich sind, und somit entscheidet, welche Beweismittel zugelassen werden.

Auch die gemäß § 153 Abs. 2 der Zivilprozessordnung getroffene Kostenentscheidung ist zutreffend.

Das Handelsberufungsgericht hat auch die übrigen Rechtsmittelgründe des Klägers und des Beklagten geprüft, diese jedoch als für eine andere Entscheidung in dieser Rechtssache ohne Einfluss befunden und daher nicht gesondert behandelt.

Aus den oben dargelegten Gründen und gemäß § 390 der Zivilprozessordnung wurde das in Ziffer I des Urteils dargelegte Urteil erlassen.

Unter Anwendung von § 165 der Zivilprozessordnung wies das Handelsberufungsgericht in Abschnitt II des Urteils die Anträge des Klägers und des Beklagten auf Erstattung der Kosten des Berufungsverfahrens zurück, da sie in der Berufung keinen Erfolg hatten.

VV/KML/MV

VORSITZENDE DES SENATS – RICHTERIN
Tatjana Vlasisavljević, s.r.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Gerichtsschreiber
Srdjan Nikic

